

„Kein Grund für teureren Sprit“

Biokraftstoff-Erzeuger widersprechen Mineralölkonzernen

BERLIN – Die Biospritbranche sieht keinen Grund für erhöhte Spritpreise wegen der E10-Absatzflaute.

„In den vergangenen Jahren hat die Mineralölindustrie problemlos die Quote erfüllt“, sagte der Sprecher des Verbands der Deutschen Biokraftstoffindustrie (VDB), Frank Brühning. Trotz der Absatzschwäche bei Super Benzin mit zehn Prozent Ethanol könne die Biokraftstoffquote von 6,25 Prozent im laufenden Jahr auch anderweitig, etwa mit mehr verkauftem Biodiesel, erreicht werden.

BP hatte angekündigt, dass man die Quote wohl 2011 nicht erfüllen könne und Strafzahlungen von 300 bis 400 Mio. € an die Kunden über den Spritpreis weitergereicht werden könnten. Brühning betonte, die Branche sichere sich ab, indem sie die befürchteten Strafzahlungen von vornherein in den Preis einbeziehe.

Aber erst nach dem ersten Quartal 2012 werde sich herausstellen, ob die Quoten erfüllt wurden. „Wer hofft, dass dann die Preise an den Tankstellen sinken, wenn die Mineralöler die Quote im Jahr 2011 erreicht haben und die Strafzahlungen nicht fällig werden, der irrt gewaltig: Die Strafzahlungen sind als eine Art Versicherung im Preis enthalten“, sagte der VDB-Vertreter. Allerdings werde diese Versicherung dann als zusätzlicher Gewinn an die Konzerne gehen.

Aral will Preise hoch halten

Derweil will Aral offenbar ein höheres Preisniveau einführen. Wie die *Welt* unter Berufung auf vertrauliche Unterlagen von Aral berichtet, strebt der Marktführer ein neues Provisionsmodell an. Danach sollen die Tankstellenbetreiber eine höhere Provision bekommen, wenn sie Sprit nach einer Preiserhöhung so lange wie möglich teuer verkaufen. Aral räumte ein, dass ein neues Provisionsmodell getestet wird. *dpa/afp*

Ein-Euro-Jobberin kann auf vollen Lohn hoffen

„Paukenschlag“ vom Bundessozialgericht: Behörde muss zahlen, wenn reguläre Arbeit verdrängt wird



Eine Putzfrau schiebt einen Wagen mit Reinigungsmitteln durch den Flur: Gebäudereinigung in sozialen Einrichtungen ist eine häufige Einsatzvariante für Ein-Euro-Jobber. Doch die Stelle muss laut Gesetz zusätzlich geschaffen werden. Foto: dpaD

KASSEL – Jobcenter sind dafür verantwortlich, wenn sie Hartz-IV-Empfängern einen rechtswidrigen Ein-Euro-Job zuweisen; also sind sie es auch, die betroffenen Hartz-IV-Empfängern den vollen Tariflohn nachbezahlen müssen.

Dies hat das Bundessozialgericht (BSG) in mündlicher Verhandlung in Kassel entschieden. „Ein Paukenschlag“, urteilte der Nürnberger Arbeitsrechtler Marc-Oliver Schulze gegenüber unserer Redaktion. „Der Spruch aus Kassel birgt großen Sprengstoff und wird möglicherweise

eine Klagewelle nach sich ziehen.“ Dem BSG-Urteil zufolge müssen Jobcenter Arbeitslosen den üblichen Tariflohn zahlen, wenn es sich nicht, wie vom Gesetz verlangt, um „zusätzliche“ Arbeit handelt, sondern der Job eine reguläre Beschäftigung verdrängt.

Putzen im Pflegeheim

So war es möglicherweise auch im konkreten Fall: Das Karlsruher Jobcenter hatte eine Arbeitslose an ein Pflegeheim der Arbeiterwohlfahrt vermittelt, wo sie ein halbes Jahr lang als Putzfrau eingesetzt wurde (Az: B 4 AS

1/10 R). Im Altenheim erhielt die Frau zwei Euro pro Stunde als Mehraufwandsentschädigung bei einer 20-Stunden-Woche (das Schlagwort „Ein-Euro-Job“ trifft nicht die genaue Entschädigungszahlung).

Ihr Klagegrund lautete: Durch ihren Einsatz sei eine reguläre Kraft bei der Awo eingespart worden. Zuvor hatte das Landessozialgericht Baden-Württemberg die Klage abgewiesen mit der Begründung, die Putzfrau habe ja ohnehin keinen Arbeitsvertrag besessen, sondern sei nur auf der Basis einer Arbeitsgelegenheit tätig gewesen. Das Bundessozialge-

richt jedoch gab der Klägerin im Prinzip recht. Es verpflichtete die Jobcenter überdies, in ihren Zuweisungsschreiben an Arbeitslose die „konkret auszuübende Tätigkeit“ im Ein-Euro-Job genau zu benennen, da „allein das Jobcenter“ für die Eingliederung der Betroffenen „verantwortlich bleibt“. Damit müssen Jobcenter „nun sehr viel genauer auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben achten und prüfen, für welche Tätigkeiten sie Ein-Euro-Jobs veranlassen“, sagte ein Mitarbeiter des Gerichts mit Blick auf die Konsequenzen der Entscheidung.

In Ein-Euro-Jobs, im Behördendeutsch Arbeitsgelegenheiten genannt, können Empfänger von Arbeitslosengeld II vermittelt werden. Das ist aber seit der Einführung im Jahr 2005 umstritten, weil in der Praxis gesetzliche Vorgaben oftmals umgangen und reguläre Stellen aus Kostengründen eingespart werden.

Ermutigend für Arbeitslose

Der Nürnberger Fachanwalt für Arbeitsrecht für Arbeitnehmer, Marc-Oliver Schulze, ist sich ebenfalls sicher, dass es sich bei der klagenden Putzfrau um keinen Einzelfall handelt. Das Kasseler Urteil könnte Ein-Euro-Jobber dazu ermutigen, den gleichen Weg vor die Sozialgerichte einzuschlagen – mit einer Prozesslawine als Folge.

Interessant seien aber auch die zu vermutenden Reaktionen von Seiten der Behörden: Nachdem die Anweisung der Bundesbehörden erlassen sei, in jedem Einzelfall die Verdrängung regulärer Arbeitsverhältnisse genauestens zu prüfen, gebe es zwei Möglichkeiten: „Entweder die Jobcenter vermitteln weniger Ein-Euro-Jobs, weil sie die exakte Prüfung gar nicht leisten können. Sie sind ja jetzt schon überlastet. Oder aber die Fehler passieren massenhaft weiter“, sagte Schulze. Dann würden sich die Gerichte vor Klagen dieser Art gar nicht mehr retten können.

ANGELA GIESE/afp